

Kapitalgesellschaften im Baltikum

Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt in Hannover

- No 209 -

Einleitung

Bereits ein Jahr nach der EU-Osterweiterung bleibt festzustellen, dass die baltischen Staaten eine überdurchschnittliche Wirtschaftsentwicklung erfahren haben, die sich auch künftig fortsetzen wird. Die drei Länder verfügen über Voraussetzungen, um sich auch in der Zukunft im internationalen Wettbewerb behaupten zu können. Dazu beigetragen haben auch der Wegfall der Zölle und sonstiger Handelsbeschränkungen. Ein bedeutender Punkt ist auch die mit der EU-Mitgliedschaft verbundene Rechtsangleichung. Dennoch sind die Unternehmensformen und deren Bezeichnungen nicht nur in den baltischen Staaten, sondern in der gesamten EU noch sehr unterschiedlich ausgerichtet.

Exportierende Unternehmen sollten deshalb wissen, was sich hinter den Rechtsformen und den verwendeten Kurzbezeichnungen verbirgt, um bereits hierdurch den Haftungs- und Kapitalhintergrund besser einschätzen zu können.

Grundsätzlich sind auch in den neuen Beitrittsländern die aus Deutschland bekannten Gesellschaftsformen vertreten. Zum Teil wird bei Kapitalgesellschaften nur eine Grundform variiert.

Mit Blick auf die Bedeutung der zum Einsatz kommenden Unternehmensformen beschränkt sich die Übersicht auf die Darstellung der wichtigen Kapitalgesellschaften, also der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in ihren jeweiligen nationalen Ausprägungen.

Einige wichtige Grundsätze im Bereich Bilanzierung und Publizität hat die EU in ihrem Gebiet durchge-

setzt. Zahlreiche nationale Ausprägungen führen jedoch nach wie vor zu sehr unterschiedlichen Handhabungen und Ergebnissen, etwa in den Details des Bilanzrechts. Deutlich wird dies an der immer noch aktuellen Diskussion zu den Bilanzierungsmethoden. Bei der Bewertung der Vermögensprozesse verlagert sich die Bewertungsmethode vom Vorsichtsprinzip des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) zum angelsächsisch geprägten System der International Accounting Standards (IAS), bei dem das Anlegerinteresse im Vordergrund steht. In manchen Bereichen bestehen aber bereits zwingende Vorschriften.

So müssen nach der europäischen „IAS-Verordnung“ alle kapitalmarktorientierten Konzernabschlüsse ab 01.01.2005 nach IAS (künftig als International Financial Reporting Standard / IFRS bezeichnet) aufgestellt werden. Lediglich für originär nach US-GAAP bilanzierende oder nur Schuldtitel ausgebende Unternehmen gilt diese Pflicht erst mit Ablauf des Jahres 2006.

Ein diesbezügliches Wahlrecht stand den Unternehmen mit der Einführung des Kapitalaufnahmeleichterungsgesetzes bereits seit 1998 nach dem HGB zur Verfügung. Die EU hat in den letzten Jahren verstärkt Bemühungen gezeigt, die Gründung eigenständiger supranationaler Gesellschaftsformen zu ermöglichen. Verwiesen sei hier beispielhaft auf die Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europea, S.E.) (Caston Compact Nr. 203) oder die geplante Europäische Genossenschaft (Societas Cooperativa Europea, SCE).

Weil hier aber noch vieles nicht geklärt ist und zum Teil erhebliche Rechtsunsicherheit besteht, bevorzugen ausländische Investoren nach wie vor die

Gründung von eigenständigen Tochtergesellschaften in den jeweiligen Ländern. Umso wichtiger sind die Gründungsvoraussetzungen und die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen. Der folgende Zusammenschnitt gewährleistet einen Kurzüberblick.

Estland

Viele gesellschaftsrechtliche Bestimmungen des neuen Beitrittslandes sind bereits dem EU-Recht angepasst, auch wenn in einigen Bereichen des nationalen Interesses eine Angleichung nur schrittweise geschieht und noch Übergangsregelungen bestehen.

In Estland gibt es folgende allgemeine Unternehmensformen:

- Aktiengesellschaft (Aktiaselts, AS)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (O säühing, OÜ)
- die Offene Handelsgesellschaft (Tä isühing, TÜ)
- die Kommanditgesellschaft (Usaldusühing, UÜ)
- den Einzelunternehmer (Füüsilisest isikust ettevotja)
- und die Zweigniederlassung (filial).

Aktiiaselts, (AS) - Aktiengesellschaft

Das Grundkapital der estnischen AG, die in Form einer offenen und geschlossenen Aktiengesellschaft gegründet werden kann, beträgt mindestens 400.000 EEK (ca. 26.000 Euro) und wird in Aktien gestückelt. Die Aktionäre haften mit dem Wert ihrer Aktie. Gründer einer solchen AG können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Die estnische AG tritt als juristische Person auf und haftet mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen. Wie bei der Gründung einer GmbH ist das Verfahren zweigeteilt. Zunächst haben die Gesellschaftsgründer einen Gründungsvertrag zu schließen, danach erfolgt die Übernahme der Aktien durch die Gründer. Der Eintrag ins Handelsregister erfolgt erst nach vollständiger Leistung der Einla-

gen. Die Organe der AG sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

O säühing, (OÜ) - Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die estnische GmbH ist eine juristische Person. Es haften nicht die einzelnen Gesellschafter mit ihrem Gesamtvermögen (Geschäfts- und Privatvermögen), sondern die GmbH haftet für alle Gesellschaftsverbindlichkeiten eigenständig mit dem Gesellschaftsvermögen. Der Zusatz OÜ muss allerdings dem Firmennamen beigefügt werden, um die beschränkte Haftung darzulegen. Fehlt dieser, haften die für die Gesellschaft handelnden Personen persönlich. Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft mit einem in Anteile gegliederten Stammkapital von mindestens 40.000 EEK (ca. 2.600 Euro), wovon der Mindestanteil 100 EEK (ca. 6 Euro) beträgt. Gesellschafter der GmbH können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Gesellschafter können nicht Mitglied der Geschäftsführung sein. Die Geschäftsführung unterliegt einem gesetzlichen Wettbewerbsverbot.

Ein Aufsichtsrat ist dann vorgesehen, wenn das Stammkapital mehr als 400.00 EEK beträgt und die Geschäftsführung weniger als drei Mitglieder hat.

Lettland

Auch in Lettland kann aufgrund nationaler Besonderheiten mit einer vollständigen Integration des EU-Binnenmarktes erst in einigen Jahren gerechnet werden. Bemerkenswert sind aber auch hier die gesellschaftsrechtlichen Parallelen zu Deutschland. In Lettland treten folgende Gesellschaftsformen auf:

- die Aktiengesellschaft (Akciju Sabiedrība, AS)
- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sabiedrība ar ierobežotu atbildību, SIA)
- die Kommanditgesellschaft (Komandītasabiedrība, KS)
- die Offene Handelsgesellschaft (Komandītasabiedrība, KS)
- die Zweigniederlassung (filiale)
- und die Vertretung (parstāvniecība)

Akciju Sabiedrība, (AS) - Aktiengesellschaft

Diese Gesellschaftsform wird derzeit von großen und mittelgroßen Unternehmen. Das Mindestkapital beträgt 25.000 Lati (ca. 40.000 Euro).

Das Verfahren zur Gründung, Kapitalbildung und Haftung ist für die AG in den mit der GmbH gemeinsamen Rechtsvorschriften geregelt, wobei für die AG einige Sondervorschriften gelten.

Die AS kann von nur einer Person gegründet werden. Für bestimmte Unternehmen, wie börsennotierte Aktiengesellschaften, Versicherungen oder Banken ist ein höherer Betrag vorgesehen. Das lettische Handelsrecht verlangt, dass mehr als 50% der Vorstandsmitglieder ihren Hauptwohnsitz in Lettland haben.

Im Übrigen sind Sacheinlagen stets durch einen unabhängigen Sachverständigen zu bewerten. Ein Viertel des Grundkapitals, zumindest jedoch das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital muss in bar geleistet werden. Alle Aktien müssen vor Antragstellung auf Eintragung in das Handelsregister gezeichnet sein. Wichtigstes Organ der AG ist die Hauptversammlung, die Beschlusskraft für einen umfangreichen Katalog an Maßnahmen besitzt. Im Übrigen wird die AG vom Vorstand vertreten.

Für bestimmte Aktiengesellschaften gelten höhere Mindestkapitalerfordernisse. Bei Versicherungsgesellschaften liegt das geforderte Mindestgrundkapital bei 500.000 Lati, bei einer Lebensversicherung sogar bei 1.000.000 Lati. Eine Börsengesellschaft muss ein Grundkapital von 100.000 Lati aufbringen.

Sabiedrība ar ierobeotu atbildību, (SIA) - Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Wie in Deutschland ist auch in Lettland die Gesellschaft mit beschränkter Haftung die im Wirtschaftsleben wichtigste Gesellschaftsform.

Bei der lettischen GmbH handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, deren Stammkapital auf die Anteile verschiedener Gesellschafter beschränkt ist.

Zur Gründung müssen die Gesellschafter neben der Bildung der Organe einen Rechnungsprüfer einsetzen.

Die GmbH ist durch Eintragung ins Handelsregister juristische Person und haftet mit ihrem Gesamtvermögen. Die Gesellschafter haften mit ihren Anteilen. Bei dieser Gesellschaftsform müssen mehr als 50% der Gesellschafter ihren Hauptwohnsitz in Lettland haben. Das Mindestkapital beträgt 2.000 Lati (ca. 3.100 Euro). Mindestens 50% des Gesellschaftskapitals müssen vor dem Antrag auf Eintragung in das Handelsregister eingezahlt werden. Der Rest der Summe ist spätestens mit Ablauf eines Jahres nach der Eintragung fällig. Sacheinlagen sind nur zulässig, soweit sie Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein können und im Gründungsvertrag ausgewiesen sind. Der Antrag auf Eintragung der GmbH in das Handelsregister ist von allen Gründern zu unterzeichnen und binnen sechs Monaten nach Unterzeichnung des Gründungsvertrages bei der Registerbehörde einzureichen.

Die Unterschriften der Gründer bedürfen der notariellen Bestätigung. Wird der Antrag durch einen Stellvertreter unterzeichnet, so ist auch für diese Vollmacht eine notarielle Beurkundung notwendig. Die Gründung einer Ein-Mann-Gesellschaft ist möglich. Das Gesetz sieht keinerlei Begrenzung der Gesellschafterzahl nach oben vor.

Im Übrigen kann der Gesellschaftsvertrag sehr frei gestaltet werden. Gesellschafterversammlung und Vorstand sind als Gesellschaftsorgane zwingend vorgeschrieben.

Litauen

Auch die in Litauen vertretenen Gesellschaftsformen ähneln dem deutschen Recht.

- die Offene Aktiengesellschaft (Akcin bendrov, AB)
- die Geschlossene Aktiengesellschaft, sie entspricht in etwa der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Udaroji akcin bendrov, UAB)
- und die Kommanditgesellschaft (Komanditinin bendrija, KB)

Akcin bendrov, (AB) - Aktiengesellschaft

Die größte Bedeutung für kleine und mittlere Unternehmen hat die geschlossenen Aktiengesellschaften. Eine geschlossene Aktiengesellschaft darf höchstens 50 Anteilseigner haben. Der Handel der Anteile anderer Behörden ist ausgeschlossen.

Für die geschlossene Aktiengesellschaft gilt die beschränkte Haftung.

Seit dem 01. Januar 2004 besteht für alle rechtlichen Einheiten für die Eintragung ein beim Justizministerium eingerichtetes Zentralregister.

Das Mindestkapital einer litauischen offenen Aktiengesellschaft, die der deutschen AG entspricht, beträgt 150.000 Lati (ca. 43.500 Euro). Die Gründung einer Aktiengesellschaft als Ein-Mann AG ist möglich.

Udaroji akcin bendrov, (UAB) - Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Diese Form wird auch als *geschlossene Aktiengesellschaft* bezeichnet und ist mit der deutschen GmbH vergleichbar. Das für die Gründung und Eintragung benötigte Mindestkapital beträgt 10.000 Lati (ca. 2.900 Euro). Die geschlossene Aktiengesellschaft darf aus nicht mehr als 100 Gesellschaftern bestehen. Die neu gegründete Gesellschaft muss innerhalb von 6 Monaten nach der Gründung – soweit bereits eine Hauptversammlung stattgefunden hat – in das Unternehmensregister eingetragen werden. Mit der Registrierung ist sie juristische Person. Die Gesellschafter haften bis zum Wert ihrer Einlage. Auch hier ist die Gründung als Ein-Mann-Gesellschaft möglich.

Fazit

Die baltischen Staaten bieten dem in- und ausländischen Unternehmer somit hinreichende Rechtssicherheit, um die Geschäftstätigkeit aufzunehmen. Zwar unterscheiden sich die rechtlichen Rahmenbedingungen der Länder im Einzelnen leicht, doch sind die Voraussetzung allesamt sehr gründungsfreundlich. Dazu trägt auch die Gleichstellung ausländischer Investoren mit inländischen natürlichen und juristischen Personen bei.

Das aufzubringende Mindeststammkapital für die den Gesellschaften mit beschränkter Haftung ähnelnden oder identischen Gesellschaftsformen liegt insgesamt weit unter den - bisher noch - in Deutschland geltenden Kapitalsgrenzen. Einher mit den Reformierungen der gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen, die zu den für die Unternehmen günstigen Rahmenbedingungen geführt haben, gingen ebenfalls Änderungen im Arbeits-, Immobilien- und Vertragsrecht.

Auch dies hat zu einem günstigen Investitionsklima beigetragen. Letztendlich ist für den Investi-

onssuchenden die Kenntnis der gesamten rechtlichen Rahmenbedingungen von entscheidender Bedeutung. Die Hinzuziehung eines Rechtskundigen, der sowohl Rechtssystem als auch die Landessprache beherrscht, ist deshalb unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg des Vorhabens.

15. September 2005

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de
Member of ALLIURIS GROUP, Brüssel; www.alliuris.org

REDAKTION

verantwortl.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D) zugelassen in Hannover und Brüssel.

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Masouras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); Belén Martínez Molina, Abogada (ES); Dr. jur. Véronique Demarne, Juriste (F); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Legal Counsel (CN); Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Isabelle Schmidt, Attorney (SA); Jaroslaw Grycz, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, MLE, Rechtsanwalt (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D); Elena Schultze, Adwokat (RUS); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D)

KORRESPONDENTEN

in Amsterdam, Athen, Bangkok, Barcelona, Bombay, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, New York, Oslo, Paris, Peking, Prag, Singapur, Sydney, Stockholm, Tokio, Warschau, Wien, Zürich.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber

